

Zeit- und Fremdarbeit Koordinierung von Arbeiten verschiedener Firmen

Wenn Beschäftigte aus unterschiedlichen Unternehmen in einer Betriebsstätte zusammenarbeiten, steigt das Gefährdungsrisiko: Zum einen können durch die Tätigkeiten von Betriebsfremden Gefährdungen entstehen, mit denen die Betriebsangehörigen nicht vertraut sind. Zum anderen können Gefährdungen für Betriebsfremde in einer für sie ungewohnten Betriebsstätte nicht ohne Weiteres erkennbar sein. In solchen Fällen müssen die Arbeitsabläufe koordiniert werden.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die erforderliche Zusammenarbeit von entleihendem und verleihendem Unternehmen finden sich im Arbeitsschutzgesetz (§ 8, Absatz 1) und in der DGUV-Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention« (§ 6, Absatz 1).

Demnach müssen die an der Arbeitnehmerüberlassung beteiligten Unternehmer zusammenarbeiten, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für die Beschäftigten gewährleisten zu können. Dazu gehört unter anderem auch die Unterweisung über mögliche Gefährdungen.

Es gilt, die gegenseitige Gefährdung ihrer Beschäftigten zu vermeiden. Dazu haben sie jemanden zu bestimmen und mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten, der die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Gefährdungen

Beschäftigte sind im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung besonderen Gefährdungen und Risiken ausgesetzt, weil sie weder die Gefährdungen in der fremden Betriebsstätte noch die Schutzmaßnahmen kennen. Davon betroffen sind:

- Fremdfirmenbeschäftigte im eigenen Unternehmen
- eigene Beschäftigte in für sie fremden Betriebsstätten des eigenen Unternehmens
- eigene Beschäftigte in Betriebsstätten fremder Unternehmen



Besonderheiten bei Bauarbeiten

Ein Koordinator nach der DGUV-Vorschrift 1 (siehe oben) ist nicht gleichzusetzen mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Baustellenverordnung (§ 3). Nähere Informationen hierzu finden sich in der Baustellenverordnung und – konkretisierend – in den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30): »Geeigneter Koordinator«.



Foto: Monkey Business – adobestock

Zu den Aufgaben der Koordinatorin gehört es, die Arbeiten der eigenen und der fremden Beschäftigten aufeinander abzustimmen

Maßnahmen

Koordinierungspflichten des Auftragnehmers

Sind beispielsweise in einem fremden Betrieb Möbel auszuliefern und aufzubauen, muss der Unternehmer sicherstellen, dass seine Beschäftigten den Anweisungen eines Koordinators folgen. Wenn im Fremdunternehmen kein Koordinator benannt wurde, muss er seine Beschäftigten anweisen, sich mit dem Auftraggeber und, wenn nötig, mit anderen dort tätig werdenden Firmen abzustimmen, um einen sicheren, reibungslosen Arbeitsablauf gewährleisten zu können.

Qualifikation des Koordinators

Der Koordinator ...

- ... muss über Kenntnisse der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie der sonstigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verfügen.
- ... sollte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und den Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeiten.
- ... sollte zur Durchsetzung des Weisungsrechts Führungsqualifikationen besitzen.
- ... sollte über entsprechende Projekterfahrung verfügen.

Wenn in kleineren Unternehmen kein geeigneter Koordinator zur Verfügung steht, muss der Unternehmer selbst diese Aufgabe übernehmen. Er kann sich mit den Fremdfirmen auch auf einen ihrer Beschäftigten einigen oder einen Betriebsfremden auswählen. Beschäftigte ohne Führungserfahrung sind nicht geeignet, weil sie insbesondere gegenüber den Fachverantwortlichen der Fremdfirmen schnell überfordert sind.

Allgemeine Aufgaben des Koordinators

Der Koordinator muss vor Beginn der Arbeiten Folgendes durchführen:

- mögliche Gefährdungen im Koordinationsbereich ermitteln und beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen veranlassen
- alle hierzu erforderlichen Unterlagen von den Fremdfirmen verlangen; hierfür ist bei Auftragsvergabe eine vertragliche Regelung erforderlich
- für die Kennzeichnung und Absperrung möglicher Gefahrenbereiche sorgen
- einen Maßnahmenkatalog für Störfälle erstellen und, wenn nötig, geeignete Flucht- und Rettungswege festlegen
- die Arbeiten der eigenen und der fremden Beschäftigten aufeinander abstimmen
- vor Beginn der Arbeiten ein Abstimmungsgespräch mit den Verantwortlichen der Fremdfirmen führen
- regelmäßig die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen kontrollieren oder von ihm benannte Aufsichtsführende damit beauftragen, zum Beispiel für die schriftliche Genehmigung von Feuerarbeiten durch die Betriebsleitung oder von ihr beauftragte Personen sorgen
- Arbeiten unterbrechen, wenn ...
 - ... eine gegenseitige Gefährdung besteht,
 - ... gegen den Arbeitsschutz verstoßen wird oder
 - ... Mängel vorliegen, die zu einer Gefährdung führen können.

Hierzu ist die Weisungsbefugnis des Koordinators gegenüber eigenen und fremden Mitarbeitern nötig, die bei Auftragsvergabe zwingend vertraglich zu regeln ist. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf das Koordinieren der Arbeiten, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

Arbeitsablaufplan

Der Koordinator braucht für eine erfolgreiche Tätigkeit den Überblick über alle anfallenden Arbeiten und die ausführenden Firmen. Hierbei hilft ein zeitlich gegliederter und mit den beteiligten Fremdfirmen abgestimmter Arbeitsablaufplan mit folgenden Informationen:

- Arbeitsumfang und -verfahren
- Arbeitsbeginn und -ende
- Arbeitsorte
- übergreifende Schutzmaßnahmen, Gefahrenbereichskennzeichnung
- Anzahl der externen Beschäftigten
- Namen der Verantwortlichen (Ansprechpartner)

Er legt in dem Arbeitsablaufplan auch die Voraussetzungen für das Arbeiten ohne gegenseitige Gefährdungen fest, die für die beteiligten Fremdfirmen gelten. Der Arbeitsablaufplan dient damit ...

... als schriftliche Informationsunterlage,

... ist für alle Fremdfirmen verbindlich und

... wird den jeweiligen Vorgesetzten ausgehändigt.

Abweichungen vom Arbeitsablaufplan müssen mit dem Koordinator besprochen werden, der die jeweiligen Vorgesetzten der Fremdfirmen unverzüglich über jede relevante Änderung unterrichtet.

Anwendung auf Mitarbeiter des eigenen Unternehmens

Die genannten und erläuterten Rechtsvorschriften beziehen sich auf den Einsatz von Fremdfirmen. Es kann sinnvoll sein, auch die Tätigkeiten von Beschäftigten des eigenen Unternehmens zu koordinieren, wenn sie in für sie fremden Betriebsstätten tätig werden, zum Beispiel in Filialen.



Die Unfallverhütungsvorschriften gelten aufgrund § 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII auch für ausländische Unternehmen.



Weitere Informationen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), www.gesetze-im-internet.de
- Sozialgesetzbuch (Siebtes Buch, SGB VII), www.gesetze-im-internet.de
- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Information 211-006: Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren»
- Vordruck »Übertragung von Unternehmerpflichten«, www.bghw.de, Kompendium Arbeitsschutz, Themenfeld »Zeitarbeit«